

## **PRÄAMBEL:**

Auf Beschluss des DJK-Bundestages 2008 in Bad Kreuznach wurde die Mitgliedschaft im DJK Sportverband neu geregelt. Danach sind die DJK-Vereine ausschließlich Mitglieder in den DJK-Diözesanverbänden, diese wiederum sind Mitglied im DJK-Sportverband.

Zur finanziellen Absicherung des DJK-Sportverbandes wurde auf dem DJK-Bundestag 2010 in Dortmund eine neue Beitragsordnung verabschiedet. Diese regelt die Beitragszahlungen der DJK-Diözesanverbände an den DJK-Sportverband und bildet damit gleichzeitig die Grundlage für eine eigene Beitragsordnung der DJK-Diözesanverbände.

Auf dieser Basis beschließt der DJK-Diözesanverband Münster nachfolgende Beitragsordnung:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten zu § 3.3. Pflichten, Absatz 5 der Satzung, wonach die Vereine als Mitglieder verpflichtet sind, die vom DJK-Diözesanverbandstag festgesetzten Verbandsbeiträge termingemäß zu leisten.

## **§ 2 Grundsatz, Stichtag, Meldung, Meldeverzug**

(1) Die Beiträge der Vereine richten sich nach der Anzahl ihrer Vereinsmitglieder, unterteilt nach Altersgruppen

- Kinder (Alter in vollen Jahren : 0 bis 6)
- Kinder (Alter in vollen Jahren : 7 bis 14)
- Jugendliche (Alter in vollen Jahren: 15 bis 17)
- Erwachsene (Alter in vollen Jahren: ab 18)

(2) Stichtag für die Altersgruppen ist der 31.12. des Vorjahres.

(3) Die Vereine melden ihre Mitgliederzahlen über ein elektronisches Meldesystem bis zum 31.01. des Beitragsjahres.

(4) Bei Meldeverzug erstellt der DJK-Diözesanverband Münster die Rechnung zunächst auf der Grundlage der Mitgliederzahlen des Vorjahres, zzgl. einem 5%-igen Aufschlag. Sollte trotz Aufforderung keine Verbandsmeldung bis zum 30.06. des aktuellen Beitragsjahres eingegangen sein, hat die Rechnung mit 5%-igem Aufschlag Bestand. Andernfalls erfolgt eine Korrektur-Rechnung auf Basis der tatsächlichen Zahlen des Beitragsjahres.

## **§ 3 Beitragshöhe, Beitragsweitergabe, Rechnung, Zahlungsverzug**

(1) Die Beiträge betragen jährlich

- 0,60 Euro für jedes Kind (0-6 Jahre)
- 1,10 Euro für jedes Kind (7-14 Jahre)
- 1,60 Euro für jede/n Jugendliche/n
- 2,10 Euro für jede/n Erwachsene/n

(2) Von den Beitragseinnahmen entrichtet der DJK-Diözesanverband Münster die vom DJK-Bundestag festgelegten Beiträge an den DJK-Sportverband.

(3) Die DJK-Kreis- und Bezirksverbände erheben keinen eigenen Beitrag und werden von der Zahlung der Verbandsbeiträge befreit. Zur Unterstützung ihrer Arbeit erhalten die Kreis- und Bezirksverbände 0,20 € je Mitglied der Vereine ihres Zuständigkeitsbereiches.

(4) Der Jahresbeitrag ist nach Rechnungsstellung durch den DJK-Diözesanverband Münster zum Jahresbeginn fällig.

(5) Bei Zahlungsverzug kann der DJK-Diözesanverband Münster Verzugszinsen in Höhe der tatsächlich angefallenen Kreditzinsen verlangen, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

## **§ 4 Stundung, Erlass**

Stundung oder Erlass von Beiträgen oder Teilen davon sind nur aus wichtigem Grund zulässig.

Die Anträge müssen schriftlich, spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung gestellt werden.

Ein Antrag entbindet nicht von der Meldung der Mitgliederzahlen.

Über Anträge auf Erlass oder Teilerlass entscheidet der Erweiterte Vorstand des DJK-DV Münster